



Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

15. Oktober 2002

Stellungnahme zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2002 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Unsere Stellungnahme basiert wie üblich auf einer breit abgestützten Umfrage bei den interessierten Branchenverbänden, den kantonalen Industrie- und Handelskammern und den Mitgliedern der Expertengruppe „Informationsgesellschaft“ von economiessuisse.

***economieuisse unterstützt die Absicht des Bundesrates, eine Entbündelungspflicht auf Verordnungsstufe für das Anschlussnetz einzuführen und die Mietleitungen dem Interkonnektionsregime zu unterstellen.
Hingegen lehnt der Verband der Schweizer Unternehmen die vorgeschlagene ex ante Regulierung und weitere nicht absolut notwendige sektorspezifische Regulierungen ab, da diese den Telekommunikationsbereich von den übrigen Wirtschaftssektoren wirtschaftspolitisch weitgehend abkoppeln würden.
Ferner wird die opt-in Regulierung zur Lösung des Spamming-Problems abgelehnt, da sie in der vorliegenden Form einer Inhaltskontrolle weder praktikabel noch akzeptabel ist.***

Grundsätzliches

Bekanntlich unterstützt *economiesuisse* die zügige und vollständige Liberalisierung des schweizerischen Telekommunikationsmarktes seit Jahren. Sie steht voll und ganz hinter dem erklärten politischen Ziel des Fernmeldegesetzes, durch die Schaffung eines umfassenden Wettbewerbs „der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste“ anbieten zu können. Dahinter steht die Erkenntnis, dass eine erstklassige und innovative Kommunikationsinfrastruktur nicht nur ein entscheidender Standortfaktor, sondern auch eine Schlüsselbranche für den unerlässlichen Wandel zur Wissens- und Informationsgesellschaft ist.

Vier Jahre nach der Öffnung des Fernmeldemarktes kann festgestellt werden, dass sich der schweizerische Rechtsrahmen grundsätzlich bewährt hat. Die Grundversorgung ist gewährleistet. Die Konsumentenpreise für Telekommunikationsdienstleistungen sind seit Mitte der neunziger Jahre um gegen 50 % zurückgegangen. Zahlreiche neue Arbeitsplätze sind entstanden. Der Schweizer Telekommunikationsmarkt ist seit 1998 um ca. 2 Mrd. CHF gewachsen und macht 4,3 % des BIP aus.

Auch wenn die Liberalisierung der Telekommunikation als Erfolgsgeschichte mit vielen positiven Auswirkungen für die Geschäfts- und Privatkunden und damit für den Wirtschaftsstandort Schweiz bezeichnet werden muss, kann nicht übersehen werden, dass der Wettbewerb bisher vor allem auf der Dienstebene stattgefunden hat. *economiesuisse* teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass im Infrastrukturbereich nur im Bereich der Fernnetze (backbone) und im Mobilfunk von einer Wettbewerbssituation gesprochen werden kann. Demgegenüber prägt ein faktisches Monopol im Bereich der Anschlussnetze die Marktsituation im Bereich der lokalen Infrastruktur.

Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse begrüsst grundsätzlich den Ansatz der Entwürfe, die heutigen Gegebenheiten und die zukünftigen Entwicklungen im dynamischen Telekommunikationsmarkt durch eine Revision der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Dabei legen wir Wert darauf, dass die beiden Gesetzesrevisionen FMG und RTVG aufeinander abgestimmt werden. Obwohl die Schweiz nicht in der Europäischen Union ist, drängt sich in einem bereits internationalisierten Wirtschaftsbereich zumindest teilweise eine Koordination mit der europäischen Gesetzgebung auf. Diese Koordination darf aber kein Selbstzweck sein, sondern muss das Ziel verfolgen, den Standort Schweiz zu stärken.

Deshalb und vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Überlegungen unterstützt *economiesuisse* die Absicht des Bundesrates, eine Entbündelungsverpflichtung für das Anschlussnetz einzuführen und die Mitleitungen dem Interkonnektionsregime zu unterstellen. Ebenso begrüsst er den vorgeschlagenen Systemwechsel von einer Konzessions- zu einer Meldepflicht (Art. 4 FMG) als erstrebenswerte Vereinfachung der administrativen Prozesse und als Senkung der Markteintrittsbarrieren.

economiesuisse wendet sich hingegen *erstens* gegen eine verstärkte sektorspezifische Regulierung, welche ohne Not über die Grundsätze der allgemeinen Wirtschaftsordnung hinauschießt und/oder in unserem Rechtssystem ein Fremdkörper ist. Solche Bestimmungen - auch als autonomer Nachvollzug europäischer Regelung und u.U. gut gemeint - laufen der langfristigen Intention von *economiesuisse* zuwider, die Kommunikationsordnung in die allgemeine Wirtschaftsordnung zu integrieren.

Zu dieser Art von vorgeschlagenen Bestimmungen zählen wir etwa die ex ante Regulierung und den vorgeschlagenen Ausbau der Kompetenzen der ComCom zulasten der WEKO (auf die weiter unten speziell eingegangen wird).

Ebenso erachten wir die in Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vorgeschlagene Einschränkung der Verfahrensrechte bei der Konzessionserteilung (betreffend Akteneinsicht, rechtlichem Gehör sowie Eröffnung und Begründung von Verfügungen, Art. 24 Abs. 2 FMG) als äusserst problematisch; auch wenn ein rasches und einfacheres Verfahren zur Konzessionserteilung grundsätzlich begrüßenswert ist.

Mit derselben Motivation beantragen wir, Art. 44a FMG über die Standortdaten ersatzlos zu streichen, da uns das Gesetz über den Datenschutz bereits ausreichend erscheint, die sensiblen Standortdaten der Telekommunikationsbenützer zu schützen.

Letztlich wehren wir uns unter diesem Aspekt gegen die Einführung einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung in das Fernmeldegesetz (Art. 62 Abs. 3 FMG). Zwar kennt unser Rechtssystem im Arbeitsrecht das Modell der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, doch erscheint es uns in einem Markt, der im Wesentlichen durch Wettbewerb gekennzeichnet sein soll, kein geeignetes regulatorisches Instrument. Wenn es verbindliche Regelungen zu erlassen gilt, so sind sie in die traditionellen Normen zu integrieren, sei es beispielsweise auf Verordnungsstufe oder in entsprechende technische oder administrative Vorschriften des Bundesamtes.

Zweitens lehnt *economiesuisse* vor dem Hintergrund ihres generellen Anliegens, die Regulierungsdichte in der Schweiz abzubauen, unnötige Regulierungen ab.

Dazu zählen einerseits Regulierungen auf Vorrat, wie jene über Sicherheit und Verfügbarkeit in Art. 48a FMG. Wenn selbst der Bundesrat in den Erläuterungen einräumt, dass angesichts der technischen Entwicklungen nicht voraussehbar sei, welche Vorschriften in Zukunft erforderlich sein werden, so sehen wir umso weniger ein, diese angebliche Regelungslücke in einer so allgemeinen Form zu schliessen.

Andererseits gehört auch die Bestimmung in Art. 12b FMG zur Bekämpfung missbräuchlicher Tarife von Mehrwertdiensteanbietern dazu. Die vorgeschlagene Regelung, wonach der Bundesrat Preisobergrenzen für Mehrwertdienste festsetzen soll, beeinträchtigt nicht nur die Wirtschaftsfreiheit zahlreicher Unternehmen, sondern löst vor allem das eigentliche Problem nicht. Der Artikel erscheint uns aber insbesondere deshalb unnötig, da die in den Erläuterungen erwähnte Gefahr, dass Kundinnen und Kunden der Anschluss wegen nicht bezahlten Rechnungen für solche Dienste gesperrt und ihnen damit der Zugang zu den zur Grundversorgung gehörenden Telefondienstleistungen verwehrt werden könnte, durch die heute geltenden Vorschriften im Bereich der Grundversorgung bereits gebannt ist.

Drittens wehrt sich *economiesuisse* gegen die Einführung von vagen Begriffen, deren Konsequenzen nicht hinreichend absehbar und analysiert worden sind. Im Fokus steht hier insbesondere der neu eingeführte Begriff des „Zugangs“ (Art. 3 lit. d^{bis} und Art. 11 FMG). Da gemäss unserer Einschätzung das Verhältnis des Begriffes „Zugang“ zur „Interkonnek-

tion“ ungenügend geklärt ist, bekunden wir grosse Mühe, den Begriff in seiner ganzen Tragweite zu verstehen und ihm klarere Konturen abzugewinnen. Wir beantragen Ihnen deshalb, von der Verwendung des Begriffes „Zugang“ abzusehen und weiterhin den bisherigen, etablierten und in fortlaufender Konkretisierung begriffenen Terminus „Interkonnektion“ zu verwenden.

Entbündelung

Wie zu erwarten, ergab die Umfrage bei den direkt betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen bezüglich der Entbündelung keine gemeinsame Position. Dies im Gegensatz zu den bei uns eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Industrie- und Handelskammern, welche mit kleinen Nuancen praktisch einhellig eine Entbündelung unterstützen. Die relevanten Passagen aus den entsprechenden Stellungnahmen finden Sie im Anhang.

economiesuisse teilt die Einschätzung ihrer Handelskammern. Die wesentlichen Gründe, die für die Entbündelung des Anschlussnetzes sprechen, sind in den Vernehmlassungsunterlagen (Erläuterungen) zur FDV-Revision ausgeführt. Mit der Entbündelung erhalten die Kundinnen und Kunden eine Wahlmöglichkeit, welche Telekommunikationsdienste sie von welchen Fernmeldediensteanbieterinnen beziehen wollen. Die Zwangskundschaft bei der Swisscom soll aufgehoben und die vom Kunden gewählte Fernmeldediensteanbieterin soll ihm gegenüber als Anbieterin der gesamten Dienstleistung (inkl. Letzte Meile, Teilnehmeranschluss) auftreten können. Damit soll ein Wettbewerb auf der gesamten Wertschöpfungskette ermöglicht werden. Auch die OECD kommt in ihrem Papier „Developments in Local Loop Unbundling (LLU)“ (DSTI/ICCP/TISP(2002)5) vom Mai dieses Jahres zum Schluss (Seite 4): „LLU has the potential to enhance local competition, and assist in the development of competition for broadband services as well as in its diffusion. Implementation of LLU is expected to benefit consumers by reducing not only local telephony but also broadband Internet access costs and accelerating the supply of new services. There is little risk that LLU will undermine facility-based competition.“

economiesuisse erhofft sich vor diesem Hintergrund, mit dem Zugang zum Teilnehmeranschluss, für alle Marktteilnehmer eine Verstärkung der Produktvielfalt, der Produktequalität und der technischen Innovation im Ortsanschlussnetz, was die wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer breiteren Palette von Telekommunikationsdienstleistungen, vom einfachen Sprachtelefon, integrierten Sprach-Datenkommunikation bis hin zu multimedialen Breitband- und schnellen Internetdiensten zum Kunden, fördern wird. Vieles spricht dafür, dass erst durch eine Entbündelung neue Geschäftsmodelle wie etwa die Auslagerung der Informatik (application service provider, virtuelle private Netzwerke, Netzwerk basierte Firewalls, Netzwerk basierende Virens Scanner) auf breiter Front realisiert werden dürften. Dies gilt, zumal schnelle und hochwertige Kommunikationsdienste nur professionell genutzt werden, wenn sie in Verbindung mit Service Level Agreements (SLA) (Qualitätsgarantien punkto Servicequalität und Verfügbarkeit) angeboten werden können. In der Praxis sind SLA zusammen mit einem Breitbandzugang ohne Entbündelung kaum machbar. Die Bereitstellung solcher Dienste ist aber für Produktivitätsfortschritte von KMU und damit für die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral.

Da die bestehenden Rechtsgrundlagen gemäss den Abklärungen des Bundesrates ausreichen, um auf Verordnungsstufe die Entbündelung einzuführen und die Mietleitungen unter das Interkonnektionsregime zu stellen, unterstützt *economiesuisse* diesen Weg. Mit der raschen Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung würde ein lang erwartetes politisches Signal gesetzt und der grossen Dynamik im Telekommunikationsmarkt Rechnung getragen. Der Bundesrat löst mit diesem Vorgehen auch ein Versprechen ein, welches er vor über zwei Jahren in der Interpellation Ehrler (Ip 00.3139) gemacht hat. Damals hat er sich bereit erklärt, Anpassungen auf Verordnungsstufe vorzunehmen, falls sich im Rahmen eines Verfahrens vor der ComCom und der Entwicklung in der EU zeigen sollte, dass spezifischer Rechtsetzungsbedarf zur Entbündelung des Teilnehmeranschlusses besteht.

economiesuisse ist sich bewusst, dass man von der Entbündelung keine Allheillösung für alle Fragen im Bereich des Wettbewerbs im Anschlussbereich erwarten darf, zumal die Entbündelung eine beachtliche Herausforderung für den Regulator darstellt.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Marktteilnehmer auch in einer entbündelten Welt positive Investitionsanreize haben. Es kann nicht verkannt werden, dass Zugangsregulierungen kurzfristig zu einer Förderung von Marktzutritten führen, langfristig potentiell aber negative Investitionsanreize haben könnten, auch wenn die oben zitierte Studie der OECD wie auch die EU dieses Risiko als gering einstufen. Wir denken in diesem Zusammenhang weniger an die von den Konsumentinnen und Konsumenten bereits zu Monopolzeiten finanzierte Infrastruktur (Kupferkabel), welche mit einer Entbündelung von der Swisscom zu fairen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden muss, sondern an neue Infrastrukturen, die in einem liberalisierten Umfeld erstellt werden (z. B. Glasfaser). Der Einschluss künftiger Anslusstechologien müsste daher separat beurteilt werden.

Zudem muss klarer als im Entwurf (etwa in Art. 11 Abs. 1^{bis} FMG) festgehalten werden, dass unter kostenorientierter Interkonnektion die Verrechnung nach LRIC-Methode zu verstehen ist. Die marktbeherrschende Eigentümerin muss also für die zur Verfügung gestellte Netzinfrastruktur mit einem angemessenen Gewinn abgegolten werden. Sollte die Preisbildung über die LRIC-Methode hinaus von anderen Kriterien und Organen (z.B. Preisüberwacher) willkürlich beeinflusst werden können, wird die Investitions- und Planungssicherheit massiv untergraben. Dies würde eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur in der Schweiz in Frage stellen und den Wirtschaftsstandort Schweiz schädigen. Ferner dürfte für das tatsächliche Auftreten von negativen Investitionsanreizen die Bestimmung des relevanten Marktes wichtig sein, da die Entbündelungsvorschrift nur greift, wenn eine Anbieterin auf diesem Markt eine beherrschende Stellung einnimmt.

Sektorspezifische ex ante Regulierung / Stellung der ComCom

Vor diesem Hintergrund kommt den Bestimmungen in Art. 10a und 11 FMG eine grosse Bedeutung zu. Die ex ante Bestimmung einer marktbeherrschenden Stellung kann für das betroffene Unternehmen weitreichende Folgen haben. Die vorgeschlagene Bestimmung lässt aber völlig offen, nach welchen Kriterien die relevanten Märkte bestimmt und die Frage der Marktbeherrschung beantwortet werden. Deshalb müssen die Kriterien der Untersuchung und die verfahrensrechtliche Position der Parteien präzisiert werden. Dabei muss unseres Erachtens die Möglichkeit, einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen, beibehalten werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass eine regelmässige Überprüfung der relevanten Märkte und ihrer Wettbewerbssituation angesichts der herrschenden Dynamik in der technologischen Entwicklung absolut zentral ist.

Unser grösstes Bedenken gegenüber dem Wechsel von der heutigen Missbrauchsgesetzgebung zu einer ex ante Regulierung besteht aber darin, dass eine amtliche Stelle die Möglichkeit erhielte, von Amtes wegen in Märkte einzugreifen. Ein solches interventionistisches Regelwerk lehnt *economiesuisse* aus prinzipiellen Gründen ab.

Mit dem vorgeschlagenen Ausbau der Kompetenzen der sektorspezifischen Regulierungsbehörde würden zudem die heutigen Zuständigkeiten der Wettbewerbskommission weitgehend aufgehoben und der Telekommunikationsbereich von den übrigen Wirtschaftssektoren wirtschaftspolitisch praktisch abgekoppelt. Eine einheitliche wettbewerbsrechtliche Praxis wäre damit in Frage gestellt.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht hervor, dass die heutigen Interkonkurrenzverfahren zu viel Zeit in Anspruch nehmen und der Regulator daher eine aktivere Rolle übernehmen sollte. Wir teilen die Beurteilung, dass die Verfahren heute zu lange dauern, glauben aber nicht, dass die ex ante Regulierung die angemessene Lösung für dieses Problem ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Probleme der langen Interkonkurrenzverfahrensdauer primär in der Schwierigkeit des Regulators begründet sind, die erstinstanzlichen Verfahren effizient durchzuführen. Für die Behandlung eines Verfahrens sind deshalb - analog zur EU oder des schweizerischen Kartellrechts (Art. 33) - besser bindende Maximalfristen für Interkonkurrenzverfahren einzuführen.

Spamming

Es ist unbestritten, dass der massenhafte Versand von e-mails ein grosses Ärgernis darstellt. Die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 45a FMG und Art. 3 lit.n UWG erachten wir aber in dieser Form als unzweckmässig und in der Praxis nicht umsetzbar. Wir möchten zudem darin erinnern, dass die Problematik von unerwünschter Werbung auch in Papierform existiert, ohne dass der Gesetzgeber bisher auf die Idee gekommen wäre, der Post entsprechende Auflagen zu machen. Die Frage der Werbung ist denn auch nicht primär eine Frage der technischen Mittel der Übertragung und sollte deshalb global angegangen werden. So wendet bereits heute die Schweizerische Lauterkeitskommission ihren Grundsatz 4.4 über aggressive Verkaufsmethoden im Fernabsatz auch auf e-mail Spamming an. Einmal mehr besteht hier zudem die Gefahr, dass die Anbieter von Fernmeldedienstleistungen für unerlaubte bzw. unerwünschte Handlungen Dritter in die Pflicht genommen werden (vgl. die noch andauernden Diskussionen um die strafrechtliche Verantwortung der access provider für die Verbreitung rechtswidriger Inhalte). Die Bestimmung würde dazu führen, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Inhaltskontrolle vornehmen müssen, was - abgesehen von der Umsetzbarkeit der Bestimmung - aus liberaler Optik entschieden abzulehnen ist. Zudem bedeuten die Bestimmungen in praktischer Konsequenz, dass jede Neu-Akquisition von Kunden mit den Mitteln der Telekommunikation ausgeschlossen wäre.

Wir lehnen deshalb die Einführung eines strikten opt-in Systems ab, da dieses auch seriösen Unternehmen verunmöglicht, auf legale Weise einen Erstkontakt zu potentiellen neuen Kunden herzustellen. Gleichzeitig stellt es kein wirksames Mittel gegen das Problem des Massenversands von e-mails durch unseriöse Marktteilnehmer dar. Solche verschleiern häufig ihre Identität oder agieren aus Ländern, in denen sie nicht zur Rechenschaft gezogen werden können.

economiesuisse könnte sich daher zur Lösung des Problems eher eine opt-out Regelung, z.B. mit Robinson-Listen (Sperrlisten wie für Direktwerbung genutzt), vorstellen.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge. Für weitere Detailbemerkungen empfehlen wir Ihnen die Ihnen direkt zugestellten Ausführungen unserer Mitglieder - namentlich der Schweizerischen Bankiervereinigung, des Verbandes Inside Telecom (VIT), des Verbandes für Kommunikationsnetze (swiss-cable), des Schweizer Automatik Pool (SAP), der SICTA, der simsa und der direkt betroffenen Telekommunikationsunternehmen - Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. René Buholzer
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang

Auszüge aus den Stellungnahmen der kantonalen Industrie- und Handelskammern zur Frage der Entbündelung

Aargauische Industrie- und Handelskammer:

„Die Aargauische Industrie- und Handelskammer begrüsst die vorliegende Revision des Fernmelderechts, insbesondere die Entbündelung der letzten Meile sowie die Unterstellung der Mietleitungen unter das Interkonnektionsregime.

Art. 11 Abs. 1 des geltenden Fernmeldegesetzes (FMG) bildet eine ausreichende Basis für weitergehende Liberalisierungsschritte, weshalb wir der Umsetzung der Revisionspostulate auf Verordnungsstufe zustimmen. Eine rasche Verbesserung der Wettbewerbssituation liegt auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse.“

Handelskammer beider Basel:

„In der Zwischenzeit hat sich die Dynamik drastisch reduziert, ja sogar einer Stagnation Platz gemacht. Neue breitbandige Dienstleistungen, namentlich der schnelle Internetzugang mit allen darauf applizierten Lösungen, aber auch der Datenverkehr in Unternehmensnetzwerken haben eine volkswirtschaftlich grosse Bedeutung erlangt. Trotz einem grossen Bedürfnis fehlt es hier aufgrund des mangelnden Wettbewerbs (faktisches Monopol auf der letzten Meile) und dem nur über Swisscom indirekten Kundenzugang, an der notwendigen Innovations- und Investitionsbereitschaft. Swisscom alleine entscheidet, welche Technologien und Datendienste zu welchem Preis über ihr Anschlussnetz zum Kunden geführt werden. Diese monopolistische Einschränkung verunmöglicht es alternativen Anbietern neue innovative und Swisscom konkurrenzierende Dienstleistungen anzubieten. Der fehlende Wettbewerb führt im Bereich der Breitbanddienste über bestehende Kupferkabel zu massiv höheren Preisen und einer gewaltigen unverantwortbaren Verzögerung in der Einführung des Breitbandinternets.

Aus diesen Überlegungen heraus und gestützt auf die Aussagen der vom BAKOM in Auftrag gegebenen WIK-Studie sind wir der Überzeugung, dass dringender Handlungsbedarf für die Liberalisierung der letzten Meile gegeben ist.

Die in der Revision der Fernmeldeverordnung vorgesehenen Massnahmen zur Entbündelung der letzten Meile, aber auch die Unterstellung der Mietleitungen unter das Interkonnektionsregime schaffen für die alternativen Telekom-Anbieter einen gleichberechtigten Markt- und Kundenzugang und damit die Chance, in dem für die Telekommunikation wichtigen Bereich der Breitbanddienste für wirksamen Wettbewerb zu sorgen.

Sollte sich das Parlament der Meinung der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des National- und Ständerates anschliessen, wonach die Liberalisierung der letzten Meile über den Weg der Gesetzesänderung zu regeln ist, müsste ein zeitlich nicht verantwortbarer Verzug (frühestens 2006) in Kauf genommen werden. Die Folgen wären fatal, weitere Telekommunikationsfirmen und Investoren würden sich zu-

rückziehen, mit entsprechenden Konsequenzen für die Arbeitsplatzentwicklung im Sektor Telekommunikation. Der gute Ruf und die Effizienz des Wirtschaftsstandortes Schweiz würden schwerwiegend geschädigt. Infolge der stark zunehmenden Wichtigkeit einer leistungsfähigen und kostengünstigen Telekommunikationsinfrastruktur für Bildung und Technologie ist mittel- und längerfristig ein wachsender Nachteil für die Schweiz im Vergleich mit anderen Ländern zu erwarten.

Die Bemühungen des Bundesrates, mittels Änderung der Fernmeldeverordnung die Swisscom als derzeit marktbeherrschende Anbieterin zur Entbündelung der Anschlussleitungen (ULL) zu verpflichten und das Swisscom-Mietleitungsangebot dem Interkonnectionsregime zu unterstellen, sind daher mit allem Nachdruck zu unterstützen.“

„Aus Gründen der Dringlichkeit unterstützen wir das Vorgehen des Bundesrates, wonach die Umsetzung via Revision der Fernmeldeverordnung (FDV) geschehen soll. Namhafte Rechtsguthaben (Professor R. Rhinow, BL und weitere) belegen, dass das FMG in seiner Auslegung den dazu notwendigen Spielraum enthält. Mit der raschen Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung wird ein lange erwartetes wirtschaftspolitisches Signal, insbesondere auch für ausländische Anbieter und Investoren, gesetzt. Die Benützung der Schmalbandinfrastruktur für die Breitbandübertragung stellt einen immensen volkswirtschaftlichen Nutzen dar und erlaubt kurzfristig, günstigere, zugeschnittene und qualitativ hochstehende Breitband-Angebote für die KMU.

Sollte die Liberalisierung der letzten Meile nur über eine entsprechende Änderung im FMG möglich werden, ist eine Umsetzung vor dem Jahr 2006 nicht vorstellbar. Die Auswirkungen auf den Telekommunikationsmarkt und allgemein auf den Wirtschaftsstandort Schweiz wären fatal.

Die Umsetzung muss deshalb dringend über die Revision FDV geschehen.“

Chambre de commerce et d'industrie de Genève:

„Cependant, on constate aujourd'hui qu'une concurrence efficace fait défaut dans des domaines dynamiques et économiques importants comme l'accès rapide à Internet et la transmission de données dans les réseaux d'entreprises. La raison en est le monopole de fait de Swisscom sur les liaisons reliant les ménages et les entreprises au central local de commutation de Swisscom. Le réseau d'accès couvrant l'ensemble du territoire (dernier kilomètre) est dominé par Swisscom. Le choix des technologies et des services de transmission de données dans le réseau d'accès est effectué par Swisscom, en tenant compte de ses intérêts commerciaux. Il n'est donc pas le résultat de la demande du marché.

Ce monopole empêche les nouvelles sociétés de télécommunication, dont certaines sont implantées dans notre canton, de proposer de nouveaux services innovateurs concurrençant ceux de l'opérateur historique. L'absence de concurrence dans le domaine des services à large bande par le câble en cuivre a pour conséquence des prix significativement plus élevés que ceux pratiqués à l'étranger.

Comme le montre une étude portant sur le marché suisse des télécommunications et réalisée sur mandat de l'Office fédéral de la communication, à défaut d'avancer dans la libéralisation, les succès réalisés jusqu'ici grâce à la LTC seront compromis.

Les mesures prévues par la révision de l'Ordonnance sur les services de télécommunication pour le dégroupage de la boucle locale, ainsi que la soumission des lignes louées au régime de l'interconnexion doivent, au vu des conditions actuelles du marché suisse, être adoptées sans délai. Grâce à la révision de l'OST, les nou-

velles sociétés de télécommunication obtiendront les droits identiques d'accès au marché et auront une chance de créer une concurrence efficace dans le marché en croissance des services à large bande.

La LTC, actuellement en vigueur, nous semble contenir la base légale nécessaire à la révision de l'OST. Le Conseil fédéral a la compétence de régler le dégroupage de la boucle locale, ainsi que l'application du régime de l'interconnexion aux lignes louées par voie d'ordonnance.“

Glarner Handelskammer:

„Der Vorstand der Glarner Handelskammer hat die eingangs erwähnte Vorlage diskutiert. Er behaftet das UVEK bei der Aussage im Schreiben vom 10. Juli 2002, dass „auch weiterhin eine qualitativ hochstehende und erschwingliche Grundversorgung für die gesamte Schweizer Bevölkerung sicherzustellen“ ist und ist daher der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Änderungen mit folgenden Ausnahmen zugestimmt werden kann:

1. Der Kunde sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Vereinfachung der Zahlung für die Inanspruchnahme der Fernmeldedienste nur eine einzige Kundenrechnung erhalten und nicht eine vom Anbieter für die anfallenden Gebühren und eine von Swisscom für die Grundgebühr. Dies könnte durch eine Ergänzung mit einem zusätzlichen Artikel (etwa 11 c) geregelt werden.
2. Artikel 12 b ist in dem Sinne zu ergänzen, dass den Anbietern die Möglichkeit zugestanden wird, gezielt den Zugang zu missbräuchlichen Mehrwertdienstnummern zu sperren und sie so vor der Verpflichtung gemäss Art. 11 Abs. 2 FMG zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf diese Nummern befreit werden.“

Solothurner Handelskammer:

„Der Vorstand der Solothurner Handelskammer begrüsst die vor drei Jahren eingeleitete Liberalisierung in der Telekommunikation und unterstützt mit Vorbehalt auch die hier zur Diskussion stehende Entbündelung des Teilnehmeranschlusses, der so genannten „letzten Meile“.

Wir schliessen uns der in den Vernehmlassungserläuterungen gemachten Feststellung an, dass im Anschlussnetz nur ein ungenügender Wettbewerb herrscht und dass es diese Tatsache schwierig macht, den Teilnehmern kostengünstige und innovative Breitbandangebote zur Verfügung zu stellen. Die mangelnde Effizienz des Marktes ist in erster Linie auf den fehlenden Zugang der alternativen Anbieter zu den Kunden zurückzuführen. Aufgrund der hohen Kosten für die Errichtung der Infrastruktur ist es für neue Anbieter in der Tat schwierig, der ehemaligen Monopolistin mit gleich langen Spiessen gegenüberzutreten. Es drängen sich daher Lösungen auf, bei welchen die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden können. Dazu gehört zweifelsohne die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses.

Nicht zu vernachlässigen sind unseres Erachtens die Bedenken, wonach die Entbündelung allenfalls negative Investitionsanreize zur Folge haben könnte. Wichtig ist in der Tat, dass alle Konkurrenten motiviert sind bzw. bleiben, die nötigen Investitionen zu tätigen. Diesem Umstand muss bei der Ausgestaltung der Entbündelungsverpflichtung Rechnung getragen werden.“

Chambre Vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI):

“Principaux points d’achoppement de ce projet de révision, le dégroupage de la boucle locale (séparation commerciale de l’accès au réseau des autres services) et la soumission de l’accès au réseau au régime de l’interconnexion (accès non discriminatoire à des prix calculés en fonction des coûts) constituent néanmoins une nécessité pour accélérer le développement de l’accès rapide à Internet et la transmission de données dans les réseaux d’entreprises. Cette libéralisation du dernier kilomètre est d’autant plus nécessaire que les alternatives pour atteindre directement l’abonné, tels que les réseaux câblés (CATV), les réseaux locaux sans fil (Wireless Local Loop) ou le réseau électrique (Power Line Communication) posent d’énormes problèmes financiers et technologiques. Construit pour la majeure partie sous le régime du monopole, le réseau fixe constitue une infrastructure, dont l’utilisation devrait pouvoir être élargie, sans nuire profondément à son propriétaire indirect, la Confédération. Cette dernière doit néanmoins arbitrer entre ses deux fonctions de régulateur et de propriétaire, ce qui pose de nombreux problèmes politiques.

Les Commissions des transports et des télécommunications des deux chambres fédérales estime que cette libéralisation, très controversée et qui aura sans doute des implications économiques importantes, devrait être inscrite dans la loi et non dans l’ordonnance comme le préconise le Conseil fédéral dans le présent projet soumis à consultation.

Compte tenu des intérêts en présence, il n’est pas possible d’imaginer uniquement la solution de la révision de la loi pour régler cette question; cette dernière demandera plusieurs années au vu de la controverse actuelle et la concurrence aura disparu entre temps. Cette appréciation nous a été confirmée par plusieurs acteurs du marché.

Sur ce point politique important, la CVCI propose dès lors une solution alternative, à savoir de faire un premier pas limité lors de la révision de l’ordonnance en soumettant à régulation les tarifs en matière d’offre de services ADSL et de lignes louées. Cette solution permettrait de satisfaire une forte majorité des acteurs sans ouvrir totalement ce dernier kilomètre et en maintenant le monopole de Swisscom sur toutes les communications entrantes. La question de la libéralisation du dernier kilomètre pourrait ainsi être laissée à l’appréciation des chambres fédérales dans le cadre de la révision de la loi sur les télécommunications.”

Walliser Industrie- und Handelskammer:

„Auf Grund der faktischen Monopolstellung der Swisscom bei den Verbindungen (Kupferleitungen), welche die Unternehmen und die Haushalte mit den Swisscom-Ortszentralen verbinden, fehlt heute ein wirksamer Wettbewerb. Die Swisscom beherrscht die letzte Meile, behindert damit aber neue und innovative Dienstleistungen und bestraft die Schweizer Volkswirtschaft mit im Vergleich zum Ausland massiv höheren Preisen im Bereich der breitbandigen Datendienste via Kupferkabel.

Der einzige Weg, um den Wettbewerb zu sichern und innovative Dienstleistungen zu ermöglichen, führt deshalb unserer Meinung nach über eine Oeffnung des Anschlussnetzes der Swisscom durch eine Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und die Applizierung von kostenbasierten Mietleitungspreisen.“

„Die Schweiz ist heute das einzige Land in Europa, in dem kein Wettbewerb auf der letzten Meile stattfindet. In verschiedenen Ländern sind von der Entbündelung der letzten Meile positive Wachstumsimpulse ausgegangen. Auch kürzlich publizierte Studien zum schweizerischen Telekommunikationsmarkt machen auf diesen Sachverhalt aufmerksam. Die Walliser Industrie- und Handelskammer sieht in der Öffnung

der letzten Meile auch keine Gefährdung der Grundversorgung. Diese ist im FMG und in der FDV gesetzlich bereits verankert und wird mit der zur Diskussion gestellten Revision auf eine breitere Basis gestellt.“